

Umweltinspektionsbericht

Aktenzeichen	2023-562-0915646-0001/1
Betreiberin/Betreiber	Haverkamp Bauunternehmen GmbH & Co. KG
Standort	Lavesumer Str. 146, 45721 Haltern am See
Anlage	Bauschutt- und Bodenaufbereitungsanlage
IED-Anlage	Nein
Datum; Dauer	25.10.2023; 2 Stunden vor Ort
Beteiligte Behörden	Untere Wasserbehörde

A) Inspektionsumfang

Art der Überwachung	Regelüberwachung
Überwachung erfolgte	angekündigt
<p>Es wurde eine medienübergreifende Umweltinspektion durchgeführt. Dabei wurden die folgenden Bereiche schwerpunktmäßig überprüft:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Allgemeine umweltrechtliche Genehmigungskonformität; • immissionsschutzrechtliche Anforderungen; • wasserrechtliche Anforderungen. 	

B) Grundlagen der Überwachung

Rechtsgrundlagen	§ 52 BImSchG, § 100 WHG, § 47 KrWG ¹
Genehmigungsbescheide	Az.: G 56/62.0907/06/0202.2 vom 03.05.2007
Ordnungsverfügungen	-

C) Inspektionsergebnis²

Einhaltung der rechtlichen Anforderungen innerhalb des Prüfrahmens:	
Keine Mängel	-
Geringfügige Mängel	-
Erhebliche Mängel	x
Schwerwiegende Mängel	-

D) Beschreibung der festgestellten Mängel und veranlasste Maßnahmen

Erhebliche Mängel:

- (1) Mehrere Nebenbestimmungen zur Minderung von Staubemissionen wurden nicht beachtet oder nicht richtig umgesetzt.
- (2) Die Betriebsflächen wurden teilweise nicht den wasserrechtlichen Anforderungen entsprechend ausgeführt.
- (3) Mehrere Nebenbestimmungen, die den Umgang mit Betriebsabwasser (Erfassung, Vorbehandlung, Rückhaltung, Kreislaufführung) regeln, wurden nicht beachtet.

Die Betreiberin hat die kurzfristige Stilllegung des Betriebs angekündigt; eine Anordnung der nachträglichen Umsetzung der versäumten Pflichten ist daher nicht erforderlich. Die Stilllegung wird behördlich überwacht.

Ein Verfahren wegen Ordnungswidrigkeit wird eingeleitet.

Gez. Lommel

Anhang

¹: **BImSchG**: Gesetz zum Schutz vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen und ähnliche Vorgänge (Bundes-Immissionsschutzgesetz) vom 17.05.2013 (BGBl. I S. 1274), in der jeweils gültigen Fassung; **WHG**: Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), in der jeweils gültigen Fassung; **KrWG**: Gesetz zur Förderung der Kreislaufwirtschaft und Sicherung der umweltverträglichen Bewirtschaftung von Abfällen (Kreislaufwirtschaftsgesetz - KrWG) vom 24.02.2012 (BGBl. I S. 212), in der jeweils gültigen Fassung

²: **Mängelf Definitionen:**

Geringfügige Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder organisatorische Anforderungen, die augenscheinlich nicht zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Ein Vermerk oder ein Revisionsschreiben sind ausreichend. Die Betreiber bzw. der Betreiber bestätigt die Beseitigung der Mängel innerhalb einer angemessenen, vereinbarten Frist.

Erhebliche Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder organisatorische Anforderungen, die zu Umweltbeeinträchtigungen führen können. Die Beseitigung der Mängel ist innerhalb einer festgesetzten Frist mit anschließender Vollzugsmeldung zu fordern. Die Mängelbeseitigung soll zeitnah vor Ort überprüft und dokumentiert werden.

Schwerwiegende Mängel sind festgestellte Verstöße gegen materielle oder organisatorische Anforderungen, die zu akuten, erheblichen Umweltbeeinträchtigungen führen können. Eine Beseitigung dieser Mängel durch die Betreiberin bzw. den Betreiber ist unverzüglich zu fordern. Ggf. ist eine Stilllegung bzw. Teilstilllegung der Anlage zu prüfen. Die Mängelbeseitigung ist zeitnah zu überprüfen und zu dokumentieren. Die Folgeinspektion wird spätestens nach 6 Monaten durchgeführt.